

M 154 / 2012
PRÄS

Motion

Wahlanleitung für die Gemeindewahlen 2013

Der Gemeinderat wird beauftragt, den amtlichen Unterlagen bei den Gemeindewahlen 2013 eine kurze und klare Wahlanleitung beizulegen.

Begründung:

Das Proporzwahlverfahren mit den bestehenden Möglichkeiten des Panaschierens und Kumulierens ist gerade für Neuwählerinnen und Neuwähler, aber auch für Personen, die sich nicht regelmässig mit Politik befassen, nicht immer einfach zu verstehen. Dies kann dazu führen, dass einzelne Wahlberechtigte von einer Wahlbeteiligung ganz absehen oder die Unterlagen falsch ausfüllen.

Eine kurze, aber präzise Anleitung (siehe eine mögliche Variante in der Beilage) würde den Stimmberechtigten eine echte Wahlhilfe bieten. Zudem könnte sich eine solche Information positiv auf die Wahlbeteiligung auswirken.

Nidau, den 22.11.2012

Der Motionär: Philippe Messerli (EVP)

P. Messerli

S. Schmid

Raye
M.

Büchel

Stelli

H. Gutermuth-Eder

T. Röer

P. Lehmann

P.
R. ...

[Signature]
[Signature]

- Beilage erwähnt

Unterzeichner + 11 Unterschriften

Wahlanleitung

1 Es darf nur ein Wahlzettel verwendet werden.

Der vorgedruckte Wahlzettel kann unverändert abgegeben werden; die
2 Partei erhält so viele Stimmen als Namen (Kandidatenstimmen) und leere
Linien (Zusatzstimmen) auf dem Wahlzettel aufgeführt sind.

Der vorgedruckte Wahlzettel kann wie folgt geändert werden:

a) Streichen von Kandidatennamen; die leeren Linien zählen als
Zusatzstimmen für die betreffende Partei.

b) Kumulieren: ein Kandidatename wird ein zweites Mal geschrieben;
3 diese Kandidatin/dieser Kandidat erhält somit zwei Stimmen.
Gänsefüsschen (“), “dito” und Ähnliches sind ungültig.

c) Panaschieren: Kandidatennamen anderer Wahlzettel werden ein- oder
zweimal auf den ausgewählten vorgedruckten Wahlzettel geschrieben.
Die entsprechende Partei erhält dadurch weniger Parteistimmen.

Wer den leeren Wahlzettel benützt, muss mindestens einen
Kandidatennamen einsetzen. Es können Kandidatennamen, die auf
einem der vorgedruckten Wahlzettel aufgeführt sind, ein- oder zweimal
4 eingesetzt werden. Wird der leere Wahlzettel oben mit einer
Parteibezeichnung und/oder einer Listennummer versehen, so zählen die
leeren (übrigen) Linien für die bezeichnete Partei als Zusatzstimmen.

5 Gültig sind nur Namen, welche auf einem der vorgedruckten Wahlzettel
aufgeführt sind.

6 Sie erleichtern dem Wahlausschuss die Arbeit, wenn Sie beim Ausfüllen
oder Abändern der Wahlzettel auch die Kandidatennummern angeben.

7 Die Wahlzettel dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder geändert
werden.

Auf dem Wahlzettel dürfen nur so viele Namen stehen, als Mitglieder des
8 Gemeinderates und des Stadtrates zu wählen sind (Anzahl Linien auf
dem Wahlzettel). Überzählige Namen werden vom Wahlausschuss
gestrichen.

9 Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern von Wahlzetteln
und das Verteilen derartiger Wahlzettel ist verboten